

Aktuelle Entwicklungen:

Newsletter

INHALT

- I. Schwerpunktthemen
- II. Kurz notiert
- III. CASIS intern



I. SCHWERPUNKTTHEMEN

BASEL III—Neue Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung von Banken

Als Reaktion auf die internationale Finanzmarktkrise wurden die bestehenden Regelungen zur Kapitalausstattung der Banken (Basel II) weitreichend überarbeitet. Ziel war es dabei, dass der Bankensektor weltweit an Stabilität gewinnen und weniger krisenanfällig werden soll. Neben den strengeren Anforderungen an die Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten als Eigenkapital (qualitative Änderung) verschärfen die gleichzeitig erhöhten Mindestkapitalquoten (quantitative Änderung) die Mindesteigenmittelausstattung der Institute. Ergänzend haben die Institute einen fixen, konjunktur-unabhängigen Kapitalerhaltungspuffer zur Abfederung von Stressbedingungen vorzuhalten sowie einen zweiten, variablen Kapitalpuffer antizyklisch und nach nationalen Vorgaben zum Schutz des Bankensektors gegen eine übermäßige Ausweitung der Kreditvergabe zu bilden. Ferner werden ein nicht-risikosensitiver Verschuldungsgrad als zusätzliche Risikokennzahl in Relation zum Kernkapital eingeführt und neue Mindeststandards für die Messung des Liquiditätsrisikos festgelegt.

Das Gesamtrahmenwerk Basel III tritt abschließend zum 01.01.2019 in Kraft. Allerdings haben die Banken schon deutlich früher viele der neuen Regelungen umzusetzen bzw. im Rahmen einer Beobachtungsphase Kennzahlen zu ermitteln und zum Teil offenzulegen. Vor diesem Hintergrund werden sich die Banken neu mit ihren Eigenkapital- und Refinanzierungsstrategien auseinandersetzen müssen. Eine besondere Herausforderung für die deutsche Bankenlandschaft stellt die Behandlung von stillen Einlagen dar. Diese haben nach den neuen Regelungen keinen Eigenkapitalcharakter mehr und sind damit nicht mehr als Kernkapital anrechenbar. Eine Belastung des Kapitalmarktes wird trotz der verhältnismäßig langen Übergangsvorschriften nicht ausbleiben. Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen Überblick über wesentliche Eckpunkte des neuen Regelwerks.

Zudem lesen Sie in diesem Newsletter weitere branchenspezifische Neuigkeiten bzw. Entscheidungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister (lesen Sie hierzu die Beiträge unter der Rubrik „Kurz notiert“) sowie aktuelle steuerliche Hinweise, die wir unter der Überschrift „Neues zum Thema Steuern“ für Sie zusammengefasst haben.

Wir wünschen eine interessante und angenehme Lektüre.

ÜBERSICHT

I. SCHWERPUNKTTHEMEN

BASEL III—Neue Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung von Banken.....1

II. KURZ NOTIERT

Aktuelle Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex5

Keine Anfechtung wegen Mängeln der Entsprechenserklärung.....5

Dritte MaRisk-Novelle.....6

Abschlussgebühr bei Bausparverträgen rechtmäßig.....6

Regulierung der Vergütungssysteme: Wer darf wie viel verdienen?.....6

Neues zum Thema Steuern.....7

III. CASIS intern.....8

Neudefinition des Eigenkapitalbegriffs

Reduzierung von drei auf zwei aufsichtsrechtliche Kapitalschichten.

Strengere Anforderungen an originäre Eigenkapitalkomponenten (hartes Kernkapital, Tier 1a-Kapital).

Verlust der Anrechenbarkeit stiller Einlagen als Tier 1a-Kapital.

Zusätzliche Kapitalformen als Tier 1b-Kapital anhand enger Kriterien anrechenbar.

Tier 2-Kapital als Haftungsmasse im „Gone Concern“-Fall.

Höhere Abzugspositionen vom Kernkapital; voller Abzug der Wertberichtigungsfehlbeträge vom Tier 1a-Kapital.

Regulatorischer Eigenkapitalbegriff

Die Widerstandsfähigkeit eines Instituts gegen unvorteilhafte Entwicklungen der Vermögenswerte wird durch die Qualität der Kapitalbasis des Unternehmens bestimmt. Zentraler Punkt der Änderungen nach Basel III ist daher die Neudefinition des regulatorischen Eigenkapitalbegriffs verbunden mit den verschärften Anforderungen an die Anrechenbarkeit der Eigenmittel.

Nach den alten Regelungen unter Basel II wurden drei verschiedene Qualitäten von Eigenkapital (Tier 1 bis 3) unterschieden, die als Puffer in unterschiedlichen Situationen bzw. für unterschiedliche Risikoformen zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen sollten. Die Finanzkrise aber hat gezeigt, dass die Qualität zahlreicher Eigenkapitalkomponenten dafür nicht ausreichte. Es fehlte insbesondere an originärem Eigenkapital (eingezahltes Kapital und Rücklagen). Dieses Manko griff der Baseler Ausschuss auf und definiert folgende zwei Kapitalschichten: Tier 1-Kapital zur Deckung laufender Verluste und Gewährleistung des Fortbestehens des Instituts (Going Con-

BASEL III—Neue Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung von Banken

cern) sowie Tier 2-Kapital zur Bedienung nicht-nachrangiger Gläubiger im Liquidationsfall.

Kernkapital

Das Tier 1-Kapital wird weiter unterteilt in das **Tier 1a-Kapital** als originäre Eigenkapitalkomponente (sogenanntes „hartes“ Kernkapital) sowie in das Tier 1b-Kapital als zusätzliches „Going Concern“-Kapital. Um Eigenkapitalkomponenten künftig als hartes Kernkapital berücksichtigen zu können, müssen diese einen Katalog mit 14 Anforderungen erfüllen: insbesondere dem Institut unbegrenzt zur Verfügung stehen, nachrangig zu allen anderen Finanzierungsformen begeben sein sowie ohne Einschränkung zur Verlustkompensation dienen. Bei der Definition der Eigenkapitalbestandteile wurde ein über die nationalen Grenzen hinweg harmonisiertes Vorgehen angestrebt. Die Neudefinition führt allerdings dazu, dass stille Einlagen (als Besonderheit der deutschen Bankenlandschaft) nicht mehr als Tier 1a-Kapital berücksichtigt werden können.

Neben den originären Eigenkapitalbestandteilen können – ebenfalls anhand eines 14-Kriterien-Katalogs – weitere Kapitalformen als zusätzliches **Tier 1b-Kapital** anerkannt werden. Erforderlich hierfür ist u.a., dass diese dem Institut unbefristet zur Verfügung stehen, voll am Verlust teilnehmen und Zahlungen aus diesen Finanzierungsformen ganz im Ermessenspielraum des Instituts liegen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vereinbarung einer Kündigungsoption nach frühestens fünf Jahren unschädlich.

Ergänzungskapital

Das **Tier 2-Kapital** (Ergänzungskapital) soll dem Institut im „Gone Concern“-Fall als Haftungsmasse zur Verfügung stehen. Zentrale Forderung für die aufsichtsrechtliche Anerkennung als Tier 2-Kapital (Kriterien-katalog) ist die Nachrangigkeit der Kapitalinstrumente zu den Einlagen und dem allgemeinen Fremdkapital des

Instituts. Insbesondere ist eine Mindestsprunglaufzeit von 5 Jahren erforderlich, wobei hier ähnlich dem Tier 1b-Kapital eine Kündigungsoption – ohne die Vereinbarung von Anreizen für eine vorzeitige Rückzahlung – zulässig ist. Im Regelwerk ist allerdings noch nicht endgültig definiert, welcher Auslöser zur Verlustallokation auf das Tier 2-Kapital führen soll. Sofern ein Institut z.B. nur noch durch die Inanspruchnahme staatlicher Hilfen vor der Insolvenz gerettet werden kann, soll bereits der „Gone Concern“-Tatbestand erfüllt sein. Hier wird noch eine konkretisierende Definition erwartet.

Hinzurechnungs- und Abzugspositionen

Um ein möglichst einheitliches Bild über die Kapitalausstattung der Institute zu erreichen, wurden zudem nationale Hinzurechnungs- und Abzugspositionen international harmonisiert. Nicht mehr zum Eigenkapital hinzuzurechnen sind Goodwill, Pensionsrückstellungen sowie Investitionen in eigene Stammaktien. Wertberichtigungsfehlbeträge aus dem Wertberichtigungsvergleich für IRBA-Institute sind künftig nicht mehr hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital, sondern zu 100% vom Tier 1a-Kapital abzuziehen. Für alle anderen bislang hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogenen Positionen ist ein Risikogewicht von 1.250 % anzusetzen.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Erhöhung der Mindestkapitalquoten und Einführung von Kapitalpuffern

Offenlegung der Eigenkapitalbestandteile inkl. Überleitungsrechnung nach Säule 3.

Künftige Kernkapitalquote bei 7 %.

Einführung von zwei Kapitalpuffern.

Gesamtkapitalquote steigt auf 10,5 %.

Phasenweise Einführung der neuen Regelungen.

Offenlegung

Im Zuge der Erhöhung der Transparenz über die tatsächliche Kapitalausstattung haben die Institute nach Säule 3 die Zusammensetzung der Kapitalbasis offen zu legen. Hierfür werden eine Überleitungsrechnung der einzelnen Kapitalkomponenten aus den Bilanzposten sowie eine Aufstellung aller aufsichtsrechtlich vorgenommenen Anpassungen gefordert.

Kapitalquoten und Kapitalpuffer

Zentraler Punkt von Basel III ist zudem die Erhöhung der **Mindestkapitalquoten** zur Stärkung des Verlustausgleichspotentials der Banken. Wie in Tabelle 1 dargestellt, wird die Quote für das harte Kernkapital (Tier 1a) schrittweise bis 01.01.2015 von derzeit 2,0 % auf 4,5 % erhöht. Die Kernkapitalquote (Tier 1-Quote) wird in diesem Zeitraum von 4,0 % auf 6,0 % angehoben. Mit weiteren 2 %

BASEL III—Neue Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung von Banken

Ergänzungskapital ergibt sich für das regulatorische Gesamtkapital (Tier 1 und 2) unverändert eine Quote von die 8,0 % - allerdings unter Veränderung des Verhältnisses von Kern- zu Ergänzungskapital von 75:25 zugunsten des Kernkapitals.

Ergänzend wurde die Einführung von zwei **Kapitalpuffern** beschlossen. Hintergrund hierfür war, dass die Finanzkrise auf eine mögliche prozyklische Wirkung von Basel II aufmerksam machte - die risikobasierten Kapitalanforderungen nach Basel II steigen bei sinkender Bonität der Kreditnehmern, was unweigerlich bei einigen Instituten zu Eigenmittelengpässen und einer Reduzierung der Neukreditvergabe führen könnte. Im Vorfeld einer Rezession zu schnell steigende Kreditvolumina können dagegen den Abschwung verstärken. Um dem entgegen zu wirken haben die Institute schrittweise, beginnend ab 01.01.2016, einen fixen, konjunkturunabhängigen Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % sowie einen variablen, antizyklischen Kapitalpuffer von bis zu 2,5 % zu bilden. Aufgrund des zusätzlich vorzuhaltenden fixen Kapitalerhaltungspuffers steigt die Mindestkernkapitalquote auf 7,0 % und die Mindestgesamtkapitalquote auf 10,5 %.

Der variable Kapitalpuffer soll von den Instituten in wirtschaftlich guten Zeiten gebildet werden, um ihnen in wirtschaftlich schlechten Zeiten zur Verfügung zu stehen. Die Höhe dieses Kapitalpuffers ist von den nationalen Aufsichtsbehörden zu bestimmen; der Baseler Ausschuss hat hierfür eine Bandbreite

von 0 bis 2,5 % vorgegeben. Durch die unterschiedliche Ausübung dieses Ermessensspielraums der Bankenaufsicht ergibt sich hieraus unweigerlich die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen im internationalen Marktumfeld.

Umsetzungsfristen

Für die Umsetzung der neuen Eigenkapitalanforderungen wurden abgestufte Umsetzungsfristen mit unterschiedlichen Übergangsregelungen für bestimmte Kapitalbestandteile beschlossen. Kapitalinstrumente, die den neuen Anforderungen an hartes Kernkapital (Tier 1a) nicht genügen, sind bereits ab 2013 nicht mehr berücksichtigungsfähig. Eine Besonderheit gilt für stille Einlagen in Form eines zehnjährigen Bestandsschutzes beginnend ab dem 01.01.2013, wobei der anrechnungsfähige Betrag der stillen Einlagen jährlich um 10 % zu reduzieren ist. Zudem werden Kapitalinstrumente, die die neuen Anforderungen des sonstigen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals (Tier 2) nicht erfüllen, beginnend ab 2013 sukzessive von der Anerkennung als Eigenkapital ausgeschlossen. Bestimmte Abzugspositionen, die bislang in die Berechnung der Eigenmittel eingeflossen sind, sind ab 2014 schrittweise zurückzuführen bzw. werden ab 2018 nicht mehr als hartes Kernkapital berücksichtigt. Die Übergangsregelungen sind nur auf Kapitalinstrumente anwendbar, die vor September 2010 begeben wurden. Für in Form von Eigenkapital gewährte Staatshilfen gilt Bestandsschutz bis 01.01.2018. *(Fortsetzung auf Seite 4)*

Tabelle 1: Übersicht über die Meilensteine von Basel III

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mindestanforderung für hartes Kernkapital (Tier 1a)			3,5%	4,0%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
Fixer Kapitalerhaltungspuffer						0,625%	1,25%	1,875%	2,5%
Mindestanforderung für hartes Kernkapital zzgl. fixer Kapitalerhaltungspuffer			3,5%	4,0%	4,5%	5,125%	5,75%	6,375%	7,0%
Regulatorische Anpassungen (schrittweise Abzüge vom harten Kernkapital)				20,0%	40,0%	60,0%	80,0%	100,0%	100,0%
Mindestanforderung für Kernkapital (Tier 1)			4,5%	5,5%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
Mindestanforderung für Gesamtkapital (Tier 1 und Tier 2)			8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
Mindestanforderung für Gesamtkapital zzgl. fixer Kapitalerhaltungspuffer			8,0%	8,0%	8,0%	8,625%	9,25%	9,875%	10,5%
Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital zählen			Schrittweiser Verlust der Anerkennung über 10 Jahre						
Bestehende staatliche Kapitalzuführungen	Bestandsschutz bis 01.01.2018								
Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)	Prüfungsphase		Beobachtungsphase (2013-2017); Offenlegung der Kennziffer ab 2015			Integration in Säule 1			
Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio)	Beginn der Beobachtungsphase				Mindeststandard				
Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio)	Beginn der Beobachtungsphase			Mindeststandard					

Quelle: Pressemitteilung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 12.09.2010
Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf den 01.01.

Einführung weiterer Kennzahlen

Berücksichtigung bilanzieller und außerbilanzieller Verschuldung

Einführung einer risikounabhängigen Verschuldungsobergrenze

Neue Mindeststandards zur Messung des Liquiditätsrisikos

Beurteilung der Refinanzierungsfähigkeit über Zeithorizont von einem Jahr

Leverage Ratio

Zur Begrenzung der bilanziellen und außerbilanziellen Verschuldung im Bankensektor sieht Basel III zudem die Einführung eines nicht-rikosensitiven **Verschuldungsgrades** (Leverage Ratio) als zusätzliche Risikokennzahl in Relation zum Kernkapital vor. Der Leverage Ratio wird dabei auf Basis der nicht-rikogewichteten Aktiva bestimmt, um so das mit der Risikogewichtung verbundene Modellrisiko (mögliche Risikofehleinschätzungen z.B. durch Messfehler oder Interpretationsspielräume) auszuschließen. Die Kennzahl soll geplant 3% der Aktiva

BASEL III—Neue Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung von Banken (*Fortsetzung*)

betragen und ab 2018 als weitere Eigenkapitalanforderung in Säule I integriert werden. Zu Zwecken der Kalibrierung haben die Banken aber bereits ab 2013 den Leverage Ratio zu berechnen und der Aufsicht zu melden sowie ab 2015 im Rahmen der Säule III dessen Berechnungsgrundlage offen zu legen.

Liquidity Coverage Ratio

Neben der Überarbeitung der Eigenkapitalanforderungen hat der Baseler Ausschuss auch internationale Mindeststandards für die Messung des Liquiditätsrisikos erarbeitet. Diese quantitativen Mindestanforderungen sollen die bereits bestehenden qualitativen Mindestanforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement (national umgesetzt in Form der MaRisk) ergänzen. Hiernach wird eine **Mindestliquiditätsquote** (Liquidity Coverage Ratio) als dispositive Kennzahl zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit einer Bank eingeführt. Die Einhaltung der Kennzahl soll in einer definierten Stresssituation für mindestens einen Monat sicherstellen, dass eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Diese neue Liquiditätsregel ist von den Banken ab 01.01.2015 nach einer bereits 2011 beginnenden Beobachtungsphase umzusetzen.

Net Stable Funding Ratio

Des Weiteren haben die Banken mit der Net Stable Funding Ratio eine **strukturelle Liquiditätsquote** zur Beurteilung der Stabilität ihrer Refinanzierung über einen Zeithorizont von einem Jahr zu ermitteln. Die strukturelle Kennzahl zeigt das Verhältnis von verfügbarer zu erforderlicher Refinanzierung auf und gilt ab 01.01.2018 als Mindeststandard (Beginn der Beobachtungsphase bereits ab 2012).

Das Regelwerk „Basel III“ wurde auf dem G20-Gipfel in Seoul am 11. und 12. November 2010 endgültig verabschiedet. Konkretisierungen des Baseler Ausschusses zur näheren Ausgestaltung der Leverage Ratio oder den Liquiditätskennzahlen und deren Kalibrierung werden für Ende 2010 erwartet. Ausführliche Information zu den neuen Baseler Liquiditätsanforderungen lesen Sie in unserem nächsten Newsletter.



Aktuelle Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Mit Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 02.07.2010 sind die aktuellen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex¹ (DCGK oder Kodex) wirksam geworden. Schwerpunkte der diesjährigen Änderungen sind die Professionalisierung der deutschen Aufsichtsräte durch Fort- und Weiterbildung, die Vorbeugung von Interessenkonflikten sowie Konkretisierungen zur den sogenannten Diversity-Empfehlungen.

Nicht zuletzt durch die Finanzkrise sind die Aufsichtsräte als Kontrolleure der Vorstände noch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen sie über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Von den Aufsichtsräten wird allgemein gefordert, dass sie alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und beurteilen können. Hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrats wurde der Kodex in Ziffer 5.4.1 Abs. 1 nun dahingehend ergänzt, dass jetzt „insgesamt“ ein professionalisierter Aufsichtsrat erforderlich ist. Ein Verweis auf einzelne Mitglieder ist danach nicht mehr ausreichend.

Um den steigenden Anforderungen an ihre Kontrollfunktion gerecht werden zu können, haben die Aufsichtsratsmitglieder nach der neu eingefügten Ziffer 5.4.1 Abs. 4 des DCGK zudem eigenverantwortlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Hierbei wird von den Aufsichtsräten Eigeninitiative entsprechend ihrer individuell erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen gefordert. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

Des weiteren hat der Gesamtaufichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und bezüglich der Vielfalt (Diversity) zu benennen (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des DCGK). Diese Zielsetzungen sowie der Stand der

Umsetzung sollen nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 des Kodex im Corporate Governance-Bericht veröffentlicht und so den Aktionären gegenüber transparent gemacht werden.

Um zu gewährleisten, dass Aufsichtsratsmitglieder ihrer Beratungs- und Kontrollfunktion angemessen nachkommen können, wird in Ziffer 5.4.5 Satz 2 des DCGK empfohlen, dass Vorstände börsennotierter Gesellschaften nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate wahrnehmen sollen. Diese Empfehlung wurde nun um den Zusatz ergänzt, dass auch in „Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen“ nicht mehr als drei Mandate wahrgenommen werden sollen. Damit verschärft der Kodex die Obergrenze für Aufsichtsratsmandate von Vorständen—und zwar nicht nur bei börsennotierten Gesellschaften—und ist strenger als die Anforderungen nach § 100 Abs. 2 Nr. 1 AktG.

Unter dem Begriff Diversity wird die Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit von Herkunft, Erfahrungen und Denkweisen verstanden. Dabei geht es weniger um die Einbindung von Minderheiten als vielmehr um die Mischung verschiedener Fachkenntnisse und Talente. Der Schwerpunkt der Änderungen des Kodex liegt dabei in der Neubesetzung von Führungs- und Aufsichtsratspositionen durch Frauen. Eine Quote wurde vom deutschen Gesetzgeber dabei bewusst nicht festgelegt. Vorstände sind aber nach Ziffer 4.1.5 des Kodex bei der Neubesetzung von Führungspositionen aufgefordert, auf Vielfalt zu achten und Frauen „angemessen“ zu berücksichtigen. Ähnlich soll der Aufsichtsrat nach Ziffer 5.1.2 des Kodex bei der Besetzung von Vorstandsposten eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

¹Der aktuelle Kodex ist unter www.ebundesanzeiger.de, „Amtliche Veröffentlichungen“ abrufbar.

Keine Anfechtung wegen Mängeln der Entsprechenserklärung

Nach § 161 Abs. 1 S. 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich eine Entsprechenserklärung über die im Unternehmen gelebte Führungspraxis abzugeben und zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) entsprochen wurde und wird und begründen, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden („comply or explain“).

Die Abgabe einer unrichtigen Entsprechenserklärung stellt nach § 243 Abs. 1 AktG einen Gesetzesverstoß dar. Nach überwiegend in der Literatur vertretener Auffassung besteht auch eine Verpflichtung zur unterjährigen Aktualisierung einer unrichtig gewordenen Entsprechenserklärung, d.h. wenn die Gesellschaft ihre



Absicht zur Einhaltung oder Nichteinhaltung des DCGK ändert. Kommen Vorstand und Aufsichtsrat dieser Verpflichtung nicht nach, liegt auch darin ein Gesetzesverstoß im Sinne des § 243 Abs. 1 AktG. Allerdings berechtigt dieser Gesetzesverstoß nicht die Anfechtung von darauf basierenden Beschlüssen der Hauptversammlung, da die Anfechtung in analoger Anwendung des § 30 WpHG ausgeschlossen ist.

Dritte MaRisk-Novelle

Die BaFin hat am 15.12.2010 die dritte Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute (MaRisk) veröffentlicht. Neue Anforderungen betreffen u.a. die Themenkreise Liquiditätspuffer, Risikokonzentrationen oder Stresstests; Ergänzungen wurden insbesondere bezüglich des Risikotragfähigkeitskonzepts aufgenommen.

Die neuen MaRisk treten grundsätzlich mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft. Allerdings gewährt die Aufsicht den Instituten für die vollumfängliche Umsetzung der neuen Anforderungen eine Frist bis zum 31.12.2011. Diese Frist gilt aber nicht hinsichtlich der neuen Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute bezüglich ausreichend bemessener Liquiditätspuffer. Diese Institute müssen bereits mit dem Inkrafttreten der MaRisk mit dem Aufbau entsprechender Puffer beginnen, da dieser Prozess einen angemessenen Zeitraum erfordert.

Der Abschlussprüfer der Institute wird über den Umsetzungsstand in seinem Prüfungsbericht berichten. Demzufolge sollte ein Institut gegenüber seinem Prüfer eine nachvollziehbare Planung für die Umsetzung bis zum 31.12.2011 vorweisen können.



Abschlussgebühr bei Bausparverträgen rechtmäßig

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 07.12.2010 (Az. XI ZR 3/10) das Provisionsmodell der Bausparkassen gebilligt und festgestellt, dass Kunden durch die Zahlung der Abschlussgebühr nicht unangemessen benachteiligt werden.

Gegen die Klausel geklagt hatte ein Verbraucherschutzverband, der in der Abschlussgebühr nur die Abwälzung interner Vertriebskosten auf die Kunden sah, dem keine Leistung an Neukunden durch die Bausparkasse gegenüberstehe.

Der BGH gab den Bausparkassen Recht, die in der Abschlussgebühr den Preis für den Beitritt zur Bauspargemeinschaft sehen. Nur wenn dem Bausparkollektiv fortlaufend durch die Übernahme von Eigenleistungen neuer Kunden Mittel zugeführt werden, kann die mit jedem Bausparvertrag bezweckte (zeitnahe) Zuteilung der Bausparsumme erfolgen.

Regulierung der Vergütungssysteme

Wer darf wie viel verdienen?

Die „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung)“ ist mit Wirkung zum 13.10.2010 in Kraft getreten. Nach der Verordnung werden Allgemeine und Besondere Anforderungen unterschieden.

Die Allgemeinen Anforderungen, die für alle Institute und für die Vergütungssysteme sämtlicher Geschäftsleiter und Mitarbeiter gelten, normieren grundlegende Regeln für die Ausgestaltung angemessener Vergütungsmodelle. Nur für „bedeutende“ Institute gelten darüberhinaus noch die Besonderen Bedingungen. Ob ein Institut als „bedeutend“ einzustufen ist, richtet sich nach der Größe der Bank, die anhand der durchschnittlichen Bilanzsumme bestimmt wird, und nach dem Ergebnis einer Risikoanalyse des Instituts.

Im Rahmen der Besonderen Anforderungen gelten für die variable Vergütung strenge Vorgaben. So dürfen die Institute ausgehend von dem Aspekt der Langfristigkeit und Nachhaltigkeit die variable Vergütung nicht mehr vollständig in bar und sofort auszahlen, sondern müssen einen Anteil über einen Zurückbehaltungszeitraum von mindestens drei bis fünf Jahren strecken. Dabei müssen mindestens 50 % der variablen Vergütung von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Instituts abhängig sein.

Neues zum Thema Steuern

E-BILANZ VERSCHOBEN

Zum Anwendungszeitpunkt der Verpflichtung nach § 5b EStG.

Die Pflicht für Unternehmen, für die nach dem 31.12.2010 beginnenden Wirtschaftsjahre eine elektronische Bilanz sowie eine elektronische Gewinn- und Verlustrechnung zusammen mit den Steuererklärungen an die Finanzämter zu übermitteln, wird nach dem vom BMF vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Festlegung eines späteren Anwendungszeitpunktes der Verpflichtungen nach § 5b EStG¹ um ein Jahr verschoben.

Hintergrund der Verschiebung sind die noch nicht vollständig vorhandenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen in den Unternehmen. Die Umstellung ist mit einem nicht zu vernachlässigenden zeitlichen Aufwand verbunden, da u.a. notwendige Anpassungen am Buchungssystem bereits Anfang 2011 abgeschlossen hätten sein müssen. Hierauf hatten die Verbände in zahlreichen Publikationen aufmerksam gemacht. Das Übermittlungsverfahren soll nun im Rahmen eines Pilotprojekts mit freiwilligen Unternehmen erprobt werden.

¹ Pressemitteilung des BMF vom 09.12.2010



GWG-SAMMELPOSTEN NICHT MEHR ZWINGEND ZU BILDEN

Zur bilanzsteuerliche Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter.

Die Finanzverwaltung hat im BMF-Schreiben vom 30.09.2010 Zweifelsfragen zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für Wirtschaftsgüter bis 1.000,00 € aufgegriffen. Diese sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes als Betriebsausgabe abzuziehen. Abweichend hiervon hat der Steuerpflichtige zudem die in der folgenden Übersicht (Tabelle 2) dargestellten Wahlrechte:

Aufwendungen	< 150 €	> 150 € und < 400 €	> 400 € und < 1.000 €
Abschreibungsmethode			
Abschreibung über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer	x	x	x
Sofortabschreibung	x	x	-
Poolabschreibung	-	x	x

Das Wahlrecht, einen Sammelposten (sog. Poolabschreibung) nach § 6 Abs. 2a EStG zu bilden oder nicht, kann dabei nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres ausgeübt werden. Von den Regelungen des BMF-Schreibens erfasst werden dabei Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2009 angeschafft/ hergestellt wurden.

LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN 2011

Verschiebung des ELStAM auf 2012. Alte Lohnsteuerkarte von 2010 gilt für 2011 weiter.

Die geplante Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nach § 39e Abs. 9 EStG ab dem Kalenderjahr 2011 ist von der Finanzverwaltung auf das Kalenderjahr 2012 verschoben worden. Da von den Gemeinden letztmalig für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten in Papierform ausgestellt wurden, das neue ELStAM aber erst ab 2012 greift, gelten für das Jahr 2011 Übergangsregelungen für den Lohnsteuerabzug (§ 52b EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2010).

Die Lohnsteuerkarte 2010 darf nicht vernichtet werden; deren Eintragungen (z.B. Freibeträge) gelten grundsätzlich unabhängig von deren eingetragener Gültigkeit für 2011 fort. Für bestimmte Änderungen (z.B. Wechsel der Steuerklasse, Anzahl der Kinder) besteht eine Anzeigepflicht des Arbeitnehmers – allerdings nur, sofern sich die Änderung zuungunsten des Arbeitnehmers auswirkt.

Aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit sind Neueintragungen bzw. Änderungen von Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr bei der Gemeinde, sondern beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sofern für 2010 keine Lohnsteuerkarte vorliegt, stellt das Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung für 2011 aus.

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitgehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

a.espinoza@casis-wp.de

Redaktionsschluss: 15.12.2010



Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot:

- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“
- ◆ „Anforderungen an die Gesamtprüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Basel III“

Termine auf Anfrage.

Wir wünschen allen Lesern, Mandanten und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Poststraße 33
20354 Hamburg
T: +49 40 350 85 51
F: +49 40 350 85 939
E-Mail: info@casis-wp.de